



**Kirchliche
Jugendarbeit**
im Dekanat Bruchsal



Erzbischöfliches Dekanat
Bruchsal

Infoheft

zur Präventionsarbeit

im Dekanat Bruchsal

Stand 1. Dezember 2015



Inhalt

Inhalt	2
0. Einleitung	3
1. Hintergrundinfos: Bundeskinderschutzgesetz und die Freiburger Präventionsordnung	4
1.1 Das Bundeskinderschutzgesetz	4
1.2 Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg	5
1.3 Zusammenfassung	5
2. Umsetzung konkret: die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	6
2.1 Allgemeine Informationen / Rahmenbedingungen	6
2.2 Der Inhalt der Vereinbarung	7
2.3 Eigene Vereinbarungen von Verbänden mit dem Jugendamt	9
3. Umsetzung konkret: das erweiterte Führungszeugnis	10
3.1 Personenkreise: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?.....	10
3.2 Vorgehen / Zuständigkeiten: Wer macht was?	11
3.3 Einträge anderer Art: Was, wenn im Führungszeugnis noch anderes steht?.....	11
4. Umsetzung konkret: Erklärung zum grenzachtenden Umgang	12
5. Ansprechpartner	13
6. Literatur / Quellen / Nachweise	13
7. Anhang	14
7.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch über einschlägig vorbestrafte Personen	14
7.2 Rahmenvereinbarung zwischen Jugendamt und Kirchengemeinden.....	15
7.3 Prüfschema: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?	17
7.4 Bescheinigung Gebührenbefreiung zur Beantragung eines Führungszeugnisses	18
7.5 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige	19
Impressum	23

0. Einleitung

Die Kirche will ein sicherer Ort sein. Ganz besonders für Kinder, Jugendliche und alle, die in besonderer Weise von anderen Menschen abhängig sind. Leider hat das in der Vergangenheit nicht immer geklappt. Deshalb hat die Kirche in den letzten Jahren verstärkt daran gearbeitet, ihrem Ziel näher zu kommen. Zusammen mit Staat und Gesellschaft hat sie einiges dafür getan, um Übergriffe, Grenzverletzungen und Missbrauch zu verhindern.

Doch genau das macht die Sache kompliziert!

Weil Staat, Gesellschaft und Kirche gleichermaßen wollen, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in Kirche, Verbänden und Vereinen gut aufgehoben sind, haben alle an der Sache mitüberlegt. Der Staat hat neue Gesetze erlassen, die das Jugendamt umsetzen muss. Die Gesellschaft hat das Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“ diskutiert und Täterstrategien entlarvt. Die Kirche hat eigene Schulungsprogramme, Strategien und Standards entwickelt.

Durch all das wurden zwar die sogenannten Präventionskonzepte deutlich verbessert. Zugleich aber müssen sich alle Beteiligten immer wieder neu mit dem Thema auseinandersetzen! Und das bleibt auch vorläufig so. Vieles wird in den nächsten Jahren weiter überarbeitet und nachgebessert werden. Solange, bis es sich endgültig bewährt hat.

Dieses Heft ist eine Arbeitshilfe. Es informiert umfassend über die jüngsten Entwicklungen 2015 und erläutert, was sie für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, die Arbeit mit jungen Erwachsenen und Schutzbefohlenen im katholischen Dekanat Bruchsal bedeuten. 2015 nämlich hat Erzbischof Stephan Burger eine neue Präventionsordnung erlassen, die auch die aktuellen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes berücksichtigt. Jeder, der mit Schutzbefohlenen zu tun hat, muss sich damit auseinandersetzen! Jeder muss eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Verhaltenskodex) unterzeichnen. Kirchengemeinden, kirchliche Vereine und Verbände müssen Vereinbarungen mit dem Jugendamt treffen. Gruppenleiter, Lagerköche und viele Erstkommunion- und Firmbegleiter haben unter bestimmten Umständen erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen.

Dieses Heft richtet sich an all diese Personen. Die Überschriften der Kapitel zeigen an, für wen die jeweiligen Informationen in besonderer Weise gedacht sind. Um die Texte gut lesbar und kurz zu halten, haben wir weitgehend auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Alle Formulare, Materialien und Vorlagen sind auch im Internet zu finden: www.bruchsal.kja-freiburg.de/praevention; www.kath-dekanat-bruchsal.de/praevention oder www.vst-bruchsal.de/praevention.

Wer über das Heft hinaus Fragen hat, ist bei den Ansprechpartnern der Kirchengemeinden gut aufgehoben. Weiter stehen Ansprechpartner im Jugendbüro, im Dekanat, in der Verrechnungsstelle und auf Diözesanebene zur Verfügung. Scheut Euch / Scheuen Sie sich nicht, auf diese zuzugehen.

Im Namen der „Arbeitsgruppe Prävention“ im Katholischen Dekanat Bruchsal, die sich aus Vertretern aller Berufsgruppen zusammensetzt, wünschen wir Euch und Ihnen eine bereichernde Arbeit mit diesem Heft.



Katharina Albrecht
Jugendreferentin



Thomas Macherauch
Dekanatsreferent

1. Hintergrundinfos: Bundeskinderschutzgesetz und die Freiburger Präventionsordnung

Grundsätzlich gib es zwei Pfeiler, auf denen das kirchliche Schutzkonzept steht: das sogenannte Bundeskinderschutzgesetz, das der Staat vorgibt, und die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg. Beide ergänzen sich und bauen aufeinander auf. Was steht da jeweils drin?

1.1 Das Bundeskinderschutzgesetz

Das Kinderschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland¹ hat vor allem zwei Dinge im Blick:

- a) *den Schutzauftrag einer Einrichtung gegenüber Kindern und Jugendlichen (vgl. § 8a SGB VIII)*
Träger der freien Jugendhilfe, also Vereine, Kirchengemeinden oder kirchliche Verbände müssen dafür sorgen, dass Kinder bei ihnen sicher sind. Sollte ein begründeter Verdacht aufkommen, dass das Wohl von Schutzbefohlenen gefährdet ist, muss gewährleistet sein, dass diese Träger unverzüglich aktiv werden und Fachkräfte einschalten.
- b) *den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ (§72a SGB VIII)*
Um Kinder und Jugendliche zu schützen, dürfen Träger der freien Jugendhilfe nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind. Dazu muss jeder ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, der mit Schutzbefohlenen zu tun hat und durch die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein besonderes Vertrauen zu den Schutzbefohlenen aufbauen kann.

Mit anderen Worten:

Das Kinderschutzgesetz trägt einerseits dazu bei, dass die Träger der Jugendhilfe sehr genau auf ihre Schutzbefohlenen achten und darauf, dass es ihnen gut geht. Und es erschwert vorbestraften Sexualstraftätern, sich heimlich in der Kinder- und Jugendarbeit einzunisten.

Aus den Gesetzesvorgaben ergeben sich somit zwei Konsequenzen:

- a) Jeder Träger der freien Jugendhilfe braucht ein eigenes Schutzkonzept.
- b) Personen, die sich in der Jugendarbeit engagieren, brauchen unter bestimmten Umständen ein erweitertes Führungszeugnis. Diese Umstände sind im Gesetz nicht genau definiert.

Damit das Gesetz auch konkret wird, nimmt der Staat über die Jugendämter vor Ort mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Kontakt auf, also mit sämtlichen Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, mit allen Jugendverbänden und Kirchengemeinden. Die Jugendämter schließen mit all diesen Einrichtungen eine Rahmenvereinbarung ab, die unter anderem die beiden oben genannten Punkte berücksichtigt. Alle Vereine, Verbände und Kirchengemeinden müssen ein umfassendes Schutzkonzept vorlegen und genau definieren, wer wann wem unter welchen Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Und hier kommt die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ins Spiel. Sie ist nämlich genau so ein Schutzkonzept, das die Jugendämter einfordern.

¹ Nähere Infos zum Bundeskinderschutzgesetz und den Hintergründen gibt die Arbeitshilfe des Landesjugendringes: www.bdkj-freiburg.de/kinderschutzgesetz.

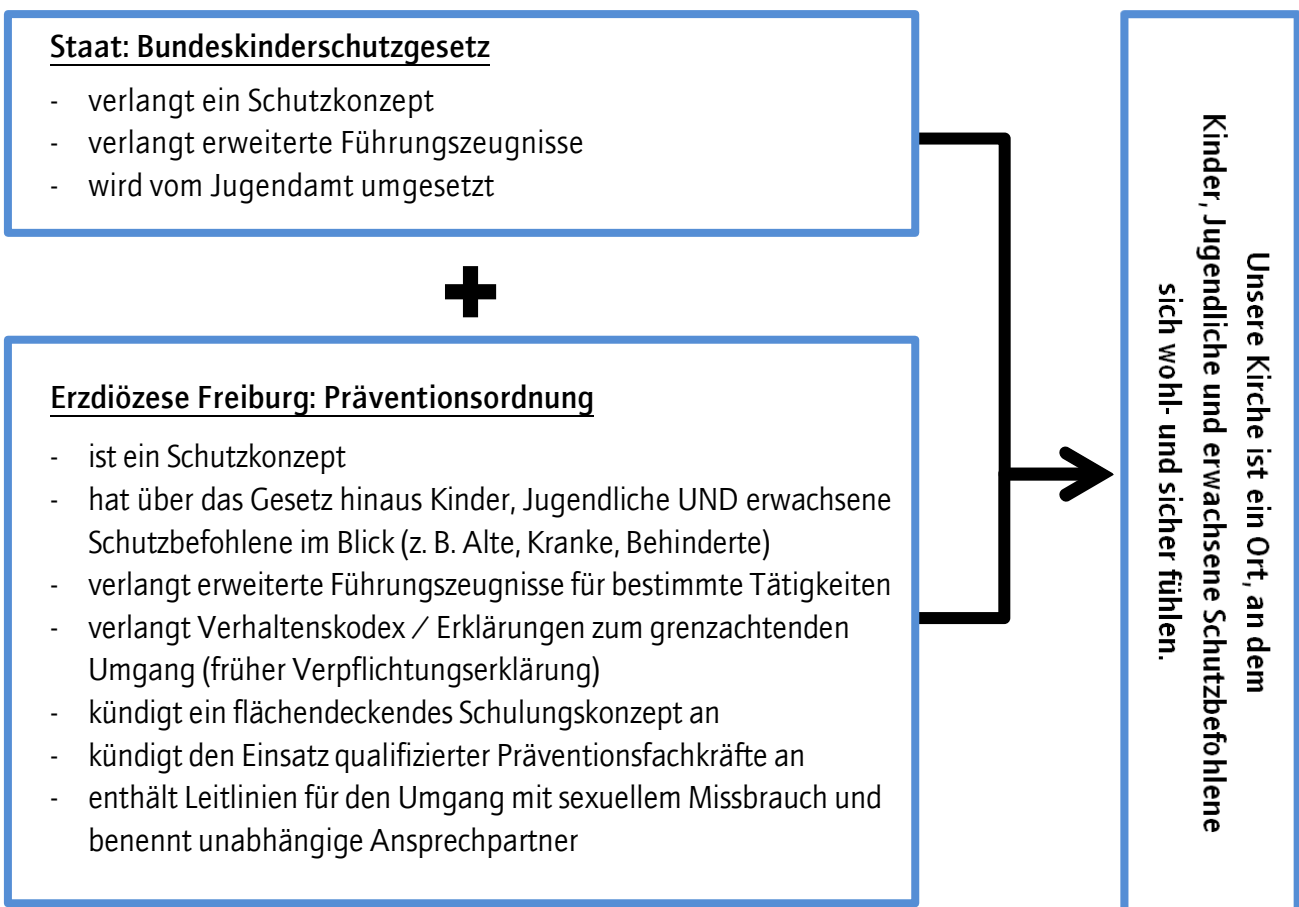
1.2 Die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg

Seit Sommer 2015 gibt es in der Erzdiözese Freiburg eine neue Präventionsordnung². Über das Bundeskinderschutzgesetz hinaus hat sie auch erwachsene Schutzbevollmächtigte im Blick – alte, kranke und behinderte Menschen. Sie unterscheidet zwischen hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen. Alle Hauptberufliche müssen alle fünf Jahre ein Führungszeugnis vorlegen, neben- und ehrenamtlich Aktive nur unter bestimmten Bedingungen, die im Sinne des Kinderschutzgesetzes vor Ort zu definieren sind. Alle müssen einen Verhaltenskodex unterschreiben. Der Verhaltenskodex wird auch Erklärung zum grenzachtenden Umgang genannt; früher hieß er Verpflichtungserklärung.

Darüber hinaus sollen qualifizierte Präventionsfachkräfte ausgebildet werden. Es sind umfassende Schulungskonzepte zu erarbeiten, um alle Beteiligten sensibel dafür zu machen, was es heißt, aufeinander zu schauen, respektvoll miteinander umzugehen und die Grenzen anderer zu achten. Und es gibt klare Vorgaben, was zu tun und wer anzusprechen ist, wenn es dennoch (sexuelle) Übergriffe geben sollte.

1.3 Zusammenfassung

Das Bundeskinderschutzgesetz und die Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ergänzen sich. Die Präventionsordnung ist das Schutzkonzept, das das Gesetz verlangt. Sie regelt einiges mehr als das Gesetz selbst. Diese Ordnung ist der Rahmen für die Arbeit in der Erzdiözese Freiburg. Was sie offen lässt, muss in den Verbänden bzw. Kirchengemeinden und Dekanaten vor Ort geregelt werden.



² Vgl. Amtsblatt 22, 7. August 2015.- <http://www.ebfr.de/html/media/amtsblatt.html>

2. Umsetzung konkret: die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

2.1 Allgemeine Informationen / Rahmenbedingungen

Vereinbarungen mit dem Jugendamt dürfen grundsätzlich nur „juristische Personen“ abschließen. Diese sind für alle rechtlichen Pflichten und Folgen verantwortlich.

Im Fall der *Kirchengemeinden und Vereine* sind das die Pfarrer (Leiter) der Kirchengemeinden, Stiftungsräte des Pfarrgemeinderates und die Vorstände von eingetragenen Vereinen.

Definitiv keine juristischen Personen sind *Oberministranten* oder die Leitungen *verbandsloser Gruppen* (z. B. Pfarrjugend). Solche Gruppen werden über Vereinbarungen der Kirchengemeinde erfasst.

Für die Leitungen *kirchlicher Verbände*, also von BDKJ, CAJ, DPSG, KjG, KLJB, KSJ, PSG³, Kolpingjugend ... ist es rechtlich noch nicht abschließend geklärt, ob sie als juristische Person gelten.

Im Dekanat Bruchsal hat sich eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Berufsgruppen, aus Dekanat, Jugendbüro und Verrechnungstelle gebildet und eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die die Vorgaben von Kirchen- und Staatsrecht berücksichtigt. Diese Vereinbarung wird noch 2015 zwischen Kirchengemeinden und Jugendamt geschlossen. Ab da haben die Kirchengemeinden drei Monate Zeit, um vor Ort ihre Verbände, Vereine und Gruppen darüber zu informieren, dass die Vereinbarung in Kraft ist, was sie beinhaltet und welche Konsequenzen sie im Einzelnen hat.

Was das für die einzelnen kirchlichen Verbände und Vereine bedeutet, ist unterschiedlich. Grundsätzlich haben sie zwei Möglichkeiten: sie können der Vereinbarung beitreten oder nicht. Die Voraussetzungen dafür sind aber verschieden:

Die kirchlichen Verbände sind automatisch an die Kirchengemeinde angeschlossen.

Die Vereinbarung mit dem Jugendamt gilt für sie automatisch mit, solange sie nicht selbstständig aktiv werden und eine eigene Vereinbarung auf den Weg bringen. Aus Sicht von Jugendbüro und Dekanat ist es sinnvoll, dass sich die Verbände der Kirchengemeinde anschließen. Die Arbeitsgruppe hat darauf geachtet, dass die Vereinbarung mit dem Jugendamt den Verbänden keine Nachteile bringt. Zudem ist sie (kirchen-)rechtlich abgesichert. Auch müssen sich die Verbände später nicht mit der Umsetzung auseinandersetzen, also erweiterte Führungszeugnisse einfordern, die Einsichtnahmen dokumentieren und dabei Datenschutzfragen bedenken.

Die eingetragenen kirchlichen Vereine sind nicht automatisch an die Gemeinde angeschlossen. Sie können aber ganz einfach schriftlich mit einem formlosen Schreiben der Vereinbarung beitreten.

Die Leiter der Kirchengemeinden übergeben dem Jugendamt zusammen mit der unterzeichneten Rahmenvereinbarung eine Liste aller (Jugend-)Gruppen und Verbände in ihrer Kirchengemeinde, die über den Landkreis Zuschüsse beantragen können und die über die Rahmenvereinbarung der Kirchengemeinde erfasst sind. Das Jugendamt kann damit genau abgleichen, ob Gruppen, die Zuschüsse beantragen, überhaupt dazu berechtigt sind. Und das sind eben nur die, die eine Rahmenvereinbarung getroffen haben oder über eine andere Rahmenvereinbarung erfasst sind.

³ BDKJ = Bund der Deutschen Katholischen Jugend; CAJ = Christliche Arbeiterjugend; DPSG = Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg; KjG = Katholische junge Gemeinde; KLJB = Katholische Landjugendbewegung Deutschlands; KSJ = Katholische Studierende Jugend; PSG = Pfadfinderinnengemeinschaft St. Georg.

2.2 Der Inhalt der Vereinbarung

Inhalt der Vereinbarung

Vereinbarung nach
§ 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)
zwischen
Landkreis Karlsruhe, -Jugendamt-, Beiertheimer Allee 2, 76137
Karlsruhe vertreten durch Frau Amtsleiterin Margit Freund
- im Folgenden "Jugendamt" genannt -
und
(Kirchengemeinde / Verband),
- im Folgenden "Träger" genannt -
über

die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII, oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die vom Jugendamt mitfinanziert werden.
2. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept der Erzdiözese Freiburg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen.
3. Der Träger benennt die Tätigkeiten innerhalb seines Tätigkeitsbereiches, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.

Erklärung

Titel der Vereinbarung:
Wer trifft sie mit wem und was wird darin geregelt.
Die Unterpunkte behandeln die Details der Vereinbarung.

Die kirchliche Jugendarbeit macht Angebote für Kinder und Jugendliche und wird dabei vom Landkreis Karlsruhe mitfinanziert (Zuschüsse für Freizeiten u. a.). Die Zuschüsse sind seit 2015 an diese Vereinbarung geknüpft. Das heißt: es gibt ohne Vereinbarung keine Zuschüsse mehr!

Nur Führungszeugnisse einzusehen ist nicht genug, um Übergriffe und Missbrauch zu verhindern. Wichtiger ist das Präventionskonzept. Es zielt auf einen grenzachtenden Umgang und erschwert es möglichen Tätern, sich in der Jugendarbeit einzunisten.

Die Arbeitsgruppe hat für das Dekanat festgelegt, welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis erfordern. Sie hat diese Tätigkeiten in einem „Prüfschema“ festgehalten (siehe Anhang). Die Tätigkeiten, die in diesem Katalog nicht erfasst sind, aber in den Pfarreien auftauchen, werden vor Ort beurteilt. Ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nötig, wird dies vor Ort dokumentiert.

4. Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
Jugendliche können bereits ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Die Entscheidung, ob dies notwendig ist, richtet sich – wie bei allen neben- und ehrenamtlichen tätigen Personen auch – nach der jeweiligen Tätigkeit.
Diese Regelung gilt auch für ausländische neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Wohnsitz in Deutschland begründen. Ausländische neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland begründen, geben eine Selbstverpflichtung ab.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist von der betreffenden Person eine Verpflichtungserklärung gemäß der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg abzugeben.
8. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt über den Träger. Das Ergebnis der Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Wer nach einem oder mehreren dieser Paragrafen verurteilt wurde, darf nicht mit Schutzbefohlenen arbeiten. Ob ein Eintrag im Führungszeugnis zu den besagten Paragrafen vorliegt, wird schriftlich dokumentiert.

Alle fünf Jahre ist ein Führungszeugnis vorzulegen. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein. So ist gewährleistet, dass das Zeugnis immer aktuell ist. Die Stelle, die Einsicht nimmt, muss alles dokumentieren und vor allem die Vorgaben zum Datenschutz genau beachten.

Das Führungszeugnis muss am Anfang einer Tätigkeit vorgelegt werden. Vorzulegen hat es, wer mindestens 14 Jahre alt ist.
Für ausländische Aktive gibt es gesonderte Regelungen.

Jugendarbeit ist oft spontan und flexibel. Wenn zum Beispiel kurz vor dem Lager ein Leiter krank wird, braucht es schnellen Ersatz. Auf ein Führungszeugnis kann nicht gewartet werden. In solchen Fällen reicht ausnahmsweise und für den Übergang die Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

Es gibt Bestimmungen für die Stelle, die die Einsicht in das Führungszeugnis nimmt: Sie muss alles dokumentieren und muss dabei den Datenschutz genau beachten.

9. Die Entscheidung über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis richtet sich nach den Regeln dieser Vereinbarung, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich einer anderen Jugendamtes umgesetzt wird.

Finden Angebote, z. B. Jugend-Freizeiten außerhalb des Landkreises statt, gilt diese Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Karlsruhe trotzdem.

10. Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft.

Wann tritt die Vereinbarung in Kraft und wie kann man sie kündigen.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf immer der Schriftform.

Für das Jugendamt: Für (Kirchengemeinde / Verband)

Ort, Datum _____
Ort, Datum

Freund, Margit, Amtsleiterin _____
Vertretungsberechtigte Person/Träger¹

ggf. 2. Vertretungsberechtigte Person/Träger¹

Rechtskräftige Unterschriften der Beteiligten:
- für das Jugendamt: die Amtsleiterin
- für eine Kirchengemeinde: der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde plus ein Mitglied des Stiftungsrates
- für einen eingetragenen Verein oder Verband: die Leitung des Vereins oder Verbandes

2.3 Eigene Vereinbarungen von Verbänden mit dem Jugendamt

Kirchliche Verbände sind grundsätzlich durch die Rahmenvereinbarung der Kirchengemeinde erfasst. Verbände, die dies nicht wollen, müssen das dem Leiter der Kirchengemeinde ausdrücklich mitteilen.

Weil die Rechtslage noch nicht ganz klar ist, kann es passieren, dass der Leiter der Kirchengemeinde dem Verband verbietet, eine eigene Vereinbarung abzuschließen. Sollte es zum Streitfall kommen, bieten Jugendbüro und Dekanat, der BDKJ Freiburg oder die für den Verband zuständigen Diözesanstellen Hilfe an (Kontaktinfos: siehe unten).

Steht einer eigenen Vereinbarung nichts im Wege, sind einige Punkte mit dem Jugendamt zu klären:

- Was steht in der Vereinbarung?
- Wie sieht das je eigene Schutzkonzept aus?
- Welche Tätigkeiten erfordern ein erweitertes Führungszeugnis?
- Wer sieht die Führungszeugnisse ein und dokumentiert die Einsichtnahme?
- Wie stellen wir sicher, dass der Datenschutz gewahrt ist?
- Wo und wie wird die Liste mit der Dokumentation aufbewahrt?

Der BDKJ Freiburg hat dafür die wichtigsten Arbeitshilfen zusammengestellt (vgl. www.bdkj-freiburg.de → Kinderschutzgesetz). Vorlagen aus diesem Heft dürfen gerne verwendet werden.

3. Umsetzung konkret: das erweiterte Führungszeugnis

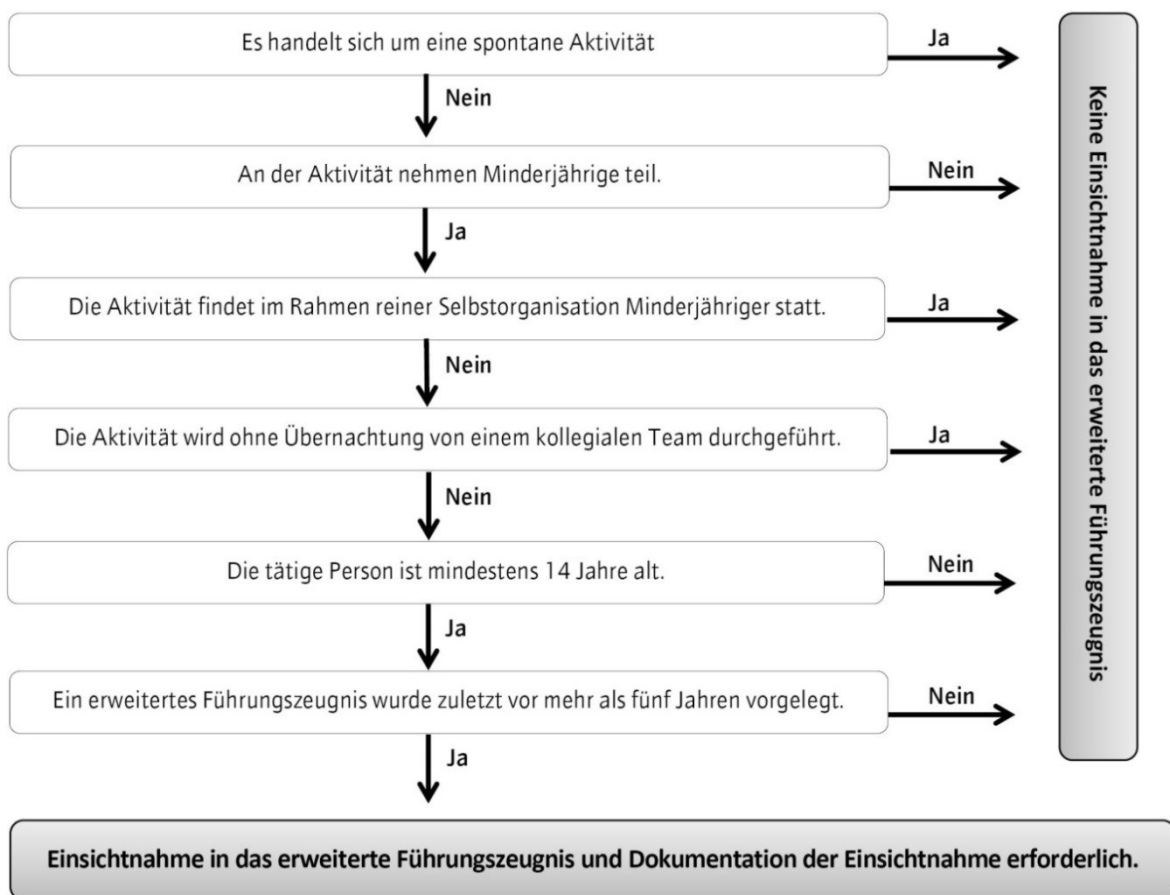
3.1 Personenkreise: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Grundsätzlich müssen alle, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, ihrem Arbeitgeber alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das gilt für Lehrer und Erzieher ebenso wie für Pastoral-, Gemeinde-, Dekanats-, Jugend- und Bildungsreferent oder Priester.

Zudem gibt es Tätigkeiten, für die neben- oder ehrenamtliche Personen ab 14 Jahren in jedem Fall ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Dazu gehören:

- Leitung einer regelmäßigen⁴ Gruppenstunde mit Kindern und / oder Jugendlichen
- Tätigkeiten, die mindestens eine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen⁵
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit, vergleichbar mit Einzelunterricht, beinhalten
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team durchgeführt werden
- Tätigkeiten, die in privaten Räumen stattfinden.

Tätigkeiten, die dadurch nicht abgedeckt sind, können mit einem einfachen Schema⁶ geprüft werden:



⁴ Mindestens alle zwei Monate oder häufiger und auf Dauer angelegt.

⁵ Betreuer und Küchenpersonal.

⁶ Angelehnt an die Arbeitshilfe des BDKJ Diözese Trier, S.22, überarbeitet für das Dekanat Bruchsal.

3.2 Vorgehen / Zuständigkeiten: Wer macht was?

Die Verantwortung dafür, dass Personen ein Führungszeugnis vorlegen, liegt bei der Stelle, die die Vereinbarung mit dem Jugendamt getroffen hat.

Für den Fall der Kirchengemeinde gilt: Der Pfarrer kann jemanden aus dem Pastoralteam delegieren, der sich als Fachmann um die Einsichtnahme kümmert (im Folgenden „zuständiger Mitarbeiter“ genannt). Dieser zuständige Mitarbeiter wird der Verrechnungsstelle gegenüber klar benannt.

Die Einsichtnahme verläuft wie folgt:

- a) Der zuständige Mitarbeiter prüft, wer ein Führungszeugnis braucht. Er dokumentiert die entsprechenden Namen in einer Liste.
- b) Der zuständige Mitarbeiter
 - ✓ informiert die entsprechende Person direkt, über Kollegen oder schriftlich,
 - ✓ stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung aus und
 - ✓ lässt ihr die Bescheinigung zusammen mit einem an die Verrechnungsstelle adressierten und im Pfarrbüro vorfrankierten Briefumschlag zukommen. Zudem bekommt die entsprechende Person dieses Infoheft und eine genaue Anleitung, was sie tun muss, ausgehändigt.
- c) Die entsprechende Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das erweiterte Führungszeugnis. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung kostet dieses nichts. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post zugeschickt.
- d) Die entsprechende Person steckt das zugestellte Führungszeugnis in einen separaten Umschlag und schickt diesen in dem besagten zweiten vorfrankierten und voradressierten Umschlag an die Verrechnungsstelle Bruchsal.
- e) Die Verrechnungsstelle prüft die relevanten Paragraphen des Führungszeugnisses und schickt es an die betreffende Person zurück. Sie dokumentiert das Ergebnis und informiert den zuständigen Mitarbeiter vor Ort, ob einer (weiteren) Tätigkeit der Person etwas entgegensteht oder nicht.
- f) Der zuständige Mitarbeiter in der Kirchengemeinde vermerkt das Ergebnis in der Liste vor Ort und wiederholt den Vorgang spätestens nach fünf Jahren oder nach einer längeren Unterbrechung der Arbeit mit Schutzbefohlenen. Aus Datenschutzgründen führt er eine zweite Liste, in der er die Unterzeichnung der Erklärungen zum grenzachtenden Umgang dokumentiert.

Alle Personen, besonders die Mitarbeiter der Verrechnungsstelle Bruchsal, müssen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen streng einhalten! Diese sind im § 72a Abs 5 geregelt (vgl. Anhang). Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, dürfen mit keinem über die Führungszeugnisse sprechen und kennen die Personen vor Ort in der Regel nicht.

3.3 Einträge anderer Art: Was, wenn im Führungszeugnis noch anderes steht?

Theoretisch kann es sein, dass im erweiterten Führungszeugnis Delikte stehen, die nichts mit dem Thema Sexualität, übergreifendem Verhalten oder (sexuellen) Grenzverletzungen in engerem Sinn zu tun haben. Alkohol am Steuer, Drogendelikte oder Ähnliches. Wer erfährt davon?

Das ist aus rechtlicher Sicht ebenfalls noch nicht abschließend geklärt. Grundsätzlich dürfen Verurteilungen zu anderen Straftaten nicht beachtet werden. Aber was ist mit Straftaten, die

ebenfalls Rückschlüsse auf den verantwortungsbewussten Umgang mit Schutzbefohlenen haben? Was ist zum Beispiel mit einer Verurteilung wegen Alkohol am Steuer bei jemanden, der mit Schutzbefohlenen ins Ferienlager fährt und dabei selbst hinterm Steuer sitzt?

Dafür gibt es in Freiburg eine Schlichtungsstelle, die solche Fälle jeweils einzeln anschaut und entscheidet. Die zuständige Person in der Verrechnungsstelle muss dann dort anfragen, ob sie den jeweiligen Eintrag melden darf, soll und muss; oder eben nicht.

4. Umsetzung konkret: Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Nicht alle Tätigkeiten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen erfordern ein Führungszeugnis. Das Prüfschema schafft darüber Klarheit. Die Präventionsordnung sieht aber vor, dass alle, die mit Schutzbefohlenen zu tun haben, eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschreiben müssen. Diese beinhaltet einen Verhaltenskodex und zielt auf einen achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wer sie unterschreibt, stellt sich hinter folgende Aussagen und verspricht, sich für deren Umsetzung einzusetzen⁷:

- Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt.
- Kinder, Jugendliche und Anvertraute brauchen Schutz.
- Als Verantwortliche gehen wir achtsam und wertschätzend miteinander und mit den uns Anvertrauten um.
- Wir nehmen Nähe und Distanz in unserem Arbeitsfeld immer wieder in den Blick.
- Wir schauen bei Grenzverletzungen und Übergriffen nicht weg, sondern werden aktiv.
- Wir hören zu, wenn Menschen sich uns anvertrauen möchten.
- Wir kennen Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- Wir denken immer wieder gezielt über Vertrauens- und Autoritätsstellungen nach.
- Wir kennen und ziehen Konsequenzen aus gewaltgeprägtem Verhalten.
- Wir sprechen Verantwortliche an, wenn wir von sexuellem Missbrauch erfahren oder ihn auch nur vermuten.

Der Inhalt des Verhaltenskodexes ist vom Ordinariat Freiburg vorgegeben. Er kann und soll aber vor Ort erweitert und ergänzt werden durch Inhalte, die für bestimmte Arbeitsbereiche, Einrichtungen oder Organisationen wichtig sind. Die Schutzbefohlenen, um die es dabei geht, sollen dabei in passender Weise einbezogen werden.

Die Erklärungen zum grenzachtenden Umgang werden vor Ort in den Kirchengemeinden über die zuständigen Mitarbeiter eingefordert. Die unterschriebenen Dokumente werden in den Pfarrbüros abgelegt. Über die Personen, die die Erklärungen unterzeichnet haben, führt der zuständige Mitarbeiter eine separate Liste. Auch hier gelten die üblichen Bestimmungen zum Datenschutz.

⁷ Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ist im Anhang abgedruckt.

5. Ansprechpartner

Jugendbüro Bruchsal

Katharina Albrecht, Jugendreferentin

Wilderichstr.10 | 76646 Bruchsal

Telefon 07251.7124-811

Web www.kath-jubue.de

Mail katharina.albrecht@kath-jubue.de

Verrechnungsstelle Bruchsal

Georg Oechsler, stellvertretender Leiter

Wilderichstr.10 | 76646 Bruchsal

Telefon 07251.7124-12

Web www.vst-bruchsal.de

Mail georg.oechsler@vst-bruchsal.de

Dekanat Bruchsal

Thomas Macherauch, Dekanatsreferent

Wilderichstr.10 | 76646 Bruchsal

Telefon 07251.7124-822

Web www.kath-dekanat-bruchsal.de

Mail referent@kath-dekanat-bruchsal.de

BDKJ Freiburg

Silke Wissert

Okenstraße 15 | 79108 Freiburg

Telefon 0761.5144-174

Web www.bdkj-freiburg.de

Mail silke.wissert@bdkj-freiburg.de

6. Literatur / Quellen / Nachweise

- Abteilung Jugendpastoral und Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg: Arbeitshilfe Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG), Freiburg 2014.
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Trier: Arbeitshilfe Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz, Trier 2014.
- Erzbischof Stephan Burger: Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22, Freiburg 2015.

7. Anhang

Die Materialien in diesem Anhang gibt es auch im Internet: www.bruchsal.kja-freiburg.de/praevention, www.kath-dekanat-bruchsal.de/praevention oder www.vst-bruchsal.de/praevention.

7.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch über einschlägig vorbestrafte Personen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

zwischen

Landkreis Karlsruhe, -Jugendamt-, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
vertreten durch Frau Amtsleiterin Margit Freund
- im Folgenden "Jugendamt" genannt -

und

(Kirchengemeinde/Verein/Verband/Gemeinschaft)

im Folgenden "Träger" genannt

über

die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII, oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die vom Jugendamt mitfinanziert werden.
2. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept der Erzdiözese Freiburg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen.
3. Der Träger benennt die Tätigkeiten innerhalb seines Tätigkeitsbereiches, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.
4. Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
Jugendliche können bereits ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Die Entscheidung, ob dies notwendig ist, richtet sich – wie bei allen neben- und ehrenamtlichen tätigen Personen auch – nach der jeweiligen Tätigkeit.
Diese Regelung gilt auch für ausländische neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Wohnsitz in Deutschland begründen. Ausländische neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland begründen, geben eine Selbstverpflichtung ab.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist von der betreffenden Person eine Verpflichtungserklärung gemäß der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg abzugeben.
8. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt über den Träger. Das Ergebnis der Einsichtnahme ist zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
9. Die Entscheidung über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis richtet sich nach den Regeln dieser Vereinbarung, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und tritt mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf immer der Schriftform.

Für das Jugendamt:

Ort, Datum

Freund, Margit, Amtsleiterin

Für den Träger:

Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person/Träger¹

ggf. 2. Vertretungsberechtigte Person/Träger¹

¹ Für eine Kirchengemeinde: der Pfarrer der Kirchengemeinde plus ein Mitglied des Stiftungsrates,
für einen eingetragenen Verein oder Verband: die Leitung des Vereins/Verbandes

7.3 Prüfschema: Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Prüfschema

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?¹

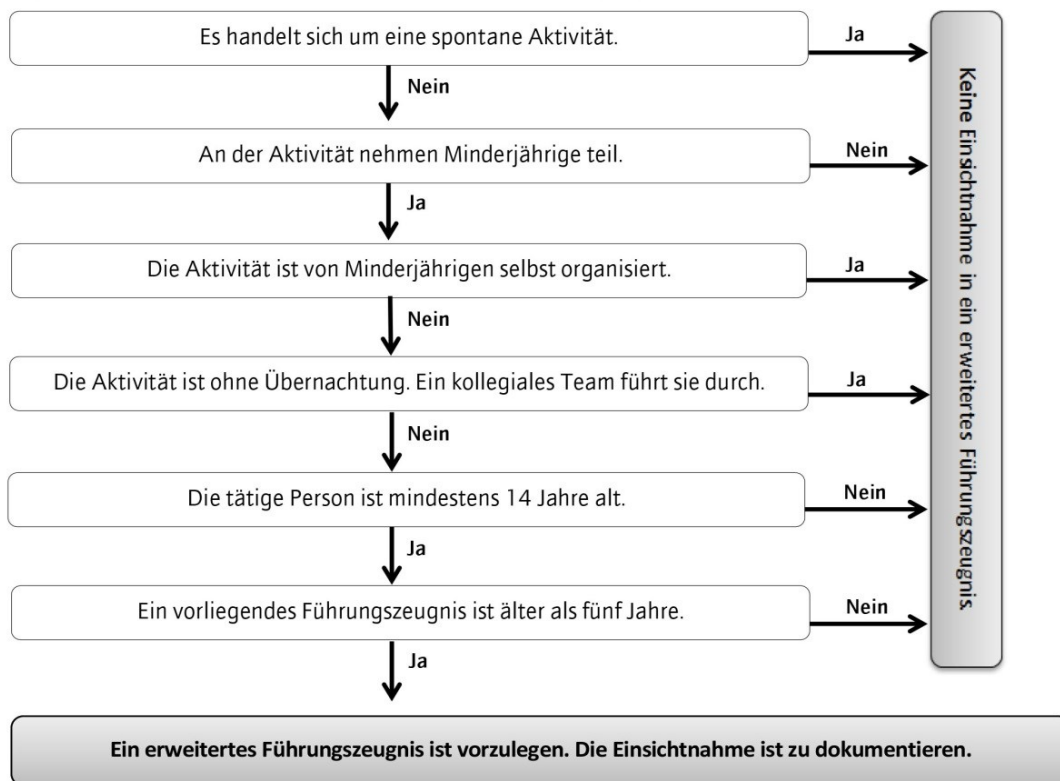
Ein erweitertes Führungszeugnis müssen alle neben- oder ehrenamtlich Tätigen vorlegen, die

- mindestens 14 Jahre alt sind,
- mit mindestens einem minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben und
- folgende Tätigkeiten ausüben:

- Leitung einer regelmäßigen² Gruppenstunde mit Kindern und / oder Jugendlichen
- Tätigkeiten, die mindestens eine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen³
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit, vergleichbar mit Einzelunterricht, beinhalten
- Tätigkeiten, die in privaten Räumen stattfinden
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team durchgeführt werden

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die von dieser Regel nicht erfasst werden, sind genau zu prüfen.

Folgendes Prüfschema zeigt, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.



¹ angelehnt an die Arbeitshilfe des BDKJ Diözese Trier, S. 22, überarbeitet für das Dekanat Bruchsal

² mindestens alle zwei Monate oder häufiger und auf Dauer angelegt

³ Betreuungs- und Küchenpersonal

7.4 Bescheinigung Gebührenbefreiung zur Beantragung eines Führungszeugnisses

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Trägers:

Herr / Frau _____

geb. am _____

Derzeit Wohnhaft in _____

ist für folgenden Träger tätig _____

Sie / er und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen daher eine Gebührenbefreiung.

Ort/ Datum

Titel und Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

Stempel des Trägers

7.5 Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige



Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Seelsorgeeinheit/Verband : _____

Ehrenamtliche Tätigkeit: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung in meiner ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Verhaltenskodex

Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand



Erzdiözese
Freiburg

den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



Erzdiözese
Freiburg

nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen¹ mit.

11. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.

12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat² im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

_____, den _____
Stempel Datum

Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt/die Schulung durchgeführt hat

¹ Derzeit sind dies Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61/70398-0;
http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html

² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Impressum

Herausgeber

Katholisches Jugendbüro Bruchsal, Jugendreferentin Katharina Albrecht

Wilderichstraße 10 | 76646 Bruchsal

Fon: 07251.7124 811

kontakt@kath-jubue.de | www.kath-jubue.de

Katholisches Dekanat Bruchsal, Dekanatsreferent Thomas Macherauch

Wilderichstraße 8-10 | 76646 Bruchsal

Fon 07251.7124-822 | Fax 07251.7124-823

info@kath-dekanat-bruchsal.de | www.kath-dekanat-bruchsal.de

Auflage

2500 Exemplare

Druck

www.wir-machen-druck.de

Erscheinungsdatum

Dezember 2015

